



Landkreis
Mainz-Bingen

Informationsblatt
zum Antrag auf Übernahme von Schülerfahrtkosten durch den Landkreis Mainz-Bingen
bei Beförderung im öffentlichen Linienverkehr für Schülerinnen und Schüler der
Integrierten Gesamtschulen und Gymnasien

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Landkreis Mainz-Bingen ist bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen für die Beförderung der Schülerinnen und Schüler zu den Schulen in seinem Gebiet zuständig. Er erfüllt diese Aufgabe vorrangig durch die Übernahme der notwendigen Schülerfahrtkosten im öffentlichen Linienverkehr.

Unter welchen Voraussetzungen übernimmt der Landkreis Mainz-Bingen die Schülerfahrtkosten?

1. Die Schülerin/der Schüler muss in Rheinland-Pfalz wohnen und eine Schule im Landkreis Mainz-Bingen besuchen.
2. Die Schülerin/der Schüler muss zur nächstgelegenen Schule der gewählten Schulart angemeldet sein.
3. **Der kürzeste übliche Schulweg zwischen Wohnung und Schule muss für Schülerinnen und Schüler der o. a. Schulen länger als 4 km oder besonders gefährlich sein.**
(Als besonders gefährlich gilt ein Schulweg in der Regel dann, wenn er über eine längere Strecke überwiegend entlang einer verkehrsreichen Straße ohne Gehweg oder begehbarer Randstreifen führt und / oder wenn Hauptverkehrsstraßen ohne Sicherung durch Ampelanlagen, Fußgängerüberwege oder sonstige verkehrssichernde Einrichtungen überquert werden müssen)
4. Die Übernahme der Schülerfahrtkosten setzt einen Antrag voraus, der bei der Schule (Sekretariat) erhältlich ist.

Eigenanteil an den Fahrtkosten

Die Erhebung eines Eigenanteils ist einkommensabhängig. Sofern die maßgebliche Einkommensgrenze unterschritten wird, ist kein Eigenanteil zu zahlen. Es gelten die Einkommensgrenzen der Lernmittelfreiheit (siehe Tabelle).

Die Personensorgeberechtigten werden automatisch von der Zahlung des Eigenanteils befreit, wenn sie einen Antrag auf Lernmittelfreiheit stellen und sie einen Gutschein für den/die Fahrschüler(in) erhalten.

Nach der Landesverordnung über die Lernmittelfreiheit erhalten Schülerinnen und Schüler Lernmittelgutscheine,

- falls sie im Haushalt beider Personensorgeberechtigten leben, wenn das Einkommen der Personensorgeberechtigten und ihr eigenes Einkommen 26.500 € oder
- falls sie im Haushalt eines Personensorgeberechtigten leben, wenn das Einkommen des Personensorgeberechtigten und ihr eigenes Einkommen 22.750 € oder
- falls sie im Haushalt eines Personensorgeberechtigten leben, der mit einer Partnerin oder einem Partner im Sinne des § 7 Abs. 3 Nr. 3 und Abs. 3a SGB II zusammen lebt, wenn das Einkommen des Personensorgeberechtigten, der Partnerin oder des Partners und ihr eigenes Einkommen 26.500 € nicht übersteigt.

Für jedes weitere Kind, für das die Personensorgeberechtigten bzw. eine zu berücksichtigende Partnerin oder ein zu berücksichtigender Partner Kindergeld oder vergleichbare Leistungen (z. B. Kinderzulage oder Kinderzuschuss aus der gesetzlichen Unfall- oder Rentenversicherung) erhalten, erhöht sich dieser Betrag um 3.750 €. Dies gilt auch, wenn das Kind außerhalb des Haushaltes wohnt.

	Die Einkommensgrenze beträgt somit für Schülerinnen und Schüler im Haushalt	
	der Eltern*	eines Elternteils
ein Kind	26.500 EUR	22.750 EUR
zwei Kinder	30.250 EUR	26.500 EUR
drei Kinder	34.000 EUR	30.250 EUR
vier Kinder	37.750 EUR	34.000 EUR usw.

* bzw. eines Elternteils, der mit einer Partnerin oder einem Partner zusammenlebt

Bei Schülerinnen und Schülern, die **nicht im Haushalt** der Personensorgeberechtigten **leben**, ist das Einkommen der Personensorgeberechtigten zu berücksichtigen, in deren Haushalt die Schülerin oder der Schüler zuletzt gelebt hat. Für die Einkommensgrenze ist auch in diesen Fällen maßgebend, ob die Schülerin oder der Schüler bei beiden Eltern oder bei nur einem Elternteil gelebt hat.

Bei **volljährigen** Schülerinnen und Schülern sind an Stelle der Personensorgeberechtigten die unterhaltspflichtigen Eltern oder Elternteile zu berücksichtigen.

Für **verheiratete** Schülerinnen und Schüler tritt an Stelle der Personensorgeberechtigten der unterhaltspflichtige Ehegatte, bei Schülerinnen und Schülern, die sich in einer Lebenspartnerschaft nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz befinden, die Lebenspartnerin oder der Lebenspartner.

Weitere Einzelheiten entnehmen Sie bitte dem Infoblatt für die Lernmittelfreiheit.

Wer ist antragsberechtigt?

Antragsberechtigt ist/sind bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern die/der Personensorgeberechtigte/n und bei volljährigen Schülerinnen und Schülern die Schülerin/der Schüler selbst.

Wann und wie oft ist der Antrag zu stellen?

Der ausgefüllte Antrag auf Übernahme der Schülerfahrtkosten ist bei der Anmeldung der Schulleitung abzugeben. Der Antrag für die Beförderung der Schülerinnen und Schüler der Klassenstufen 5 - 10 im öffentlichen Linienverkehr ist für diesen Zeitraum nur einmal zu stellen. Für Schülerinnen und Schüler der Klassenstufen 11 - 13 ist bei Bedarf für jedes Schuljahr ein neuer Antrag auf Übernahme der Schülerfahrtkosten zu stellen. Ein neuer Antrag ist darüber hinaus erforderlich, wenn sich die im Antrag gemachten Angaben durch Umzug, Schulwechsel, Wechsel des Verkehrsmittels oder Wiederholung einer Schulklasse usw. ändern.

In welcher Höhe übernimmt der Landkreis Mainz-Bingen die Schülerfahrtkosten?

Für Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I übernimmt der Landkreis Mainz-Bingen die Schülerfahrtkosten abzüglich des von den Personensorgeberechtigten zu tragenden Eigenanteils (sofern eigenanteilspflichtig). Die Beteiligung der Erziehungsberechtigten an den Schülerfahrtkosten ist wie folgt geregelt:

Preisstufe 21 (Stadtbereich Ingelheim)

bis Dez.08 22,30 € und ab Jan. 09 22,60 € pro Monat =224,80 €/Schuljahr

Preisstufe 31 (Stadtbereich Bingen)

bis Dez.08 28,60 € und ab Jan. 09 29,00 € pro Monat =288,40 €/Schuljahr

Preisstufe 1 (1 Tarifwabe)

bis Dez.08 30,20 € und ab Jan. 09 30,60 € pro Monat =304,40 €/Schuljahr

Übrigen Preisstufen

bis Dez.08 31,61 € und ab Jan. 09 32,28 € pro Monat =320,12 €/Schuljahr

Für Fahrausweise, deren Preise sich nicht nach Tarifwaben berechnen, z.B. Fahrkarten der DB AG und der ORN außerhalb Tarifgebiet RNN, entspricht der Eigenanteil den übrigen Preisstufen.

Ab Januar 2010 erhöht oder vermindert sich der Eigenanteil je Beförderungsmonat entsprechend der durchschnittlichen prozentualen Tarifänderung der Zeitkarten im Ausbildungsverkehr des RNN –Tarifs. Tarifänderungen im laufenden Schuljahr werden zum 1. des auf die jeweilige Änderung folgenden Monats entsprechend berücksichtigt.

Änderungen der Höhe des Eigenanteils bleiben vorbehalten.

Der Eigenanteil ist für höchstens zwei Schülerinnen/Schüler einer Familie zu zahlen.

Wie ist der Eigenanteil zu zahlen?

Die Personensorgeberechtigten können den Gesamteigenanteil nach Aufforderung auf eines der Konten der Kreiskasse Mainz-Bingen, Georg-Rückert-Str. 11, 55218 Ingelheim, einzahlen

oder

den Landkreis Mainz-Bingen **ermächtigen**, den zu zahlenden Eigenanteil in monatlichen Raten von dem von Ihnen angegebenen Bankkonto einzuziehen.

Die gewünschte Zahlungsart ist auf dem Antrag auf Übernahme der Schülerfahrtkosten anzugeben.

Wann werden die Fahrausweise ausgegeben?

Bei rechtzeitiger Antragstellung erhalten die Schülerinnen und Schüler, die erstmals eine weiterführende Schule besuchen, die Fahrausweise (Schüler-Abo-Jahreskarten) in der Regel am 1. Schultag nach den Sommerferien, ausgehändigt. Für Schülerinnen und Schüler die bereits im Besitz einer Schüler-Abo-Jahreskarte des Landkreises Mainz-Bingen sind und die besuchte Schule nicht verlassen, streben wir die Ausgabe der neuen Fahrkarte vor den Ferien an.

Bei **Verlust** des kompletten Schüler-Abo-Kartenblockes wird gegen Zahlung einer Bearbeitungsgebühr von 40,00 € einmalig eine Abo-Ersatz-Karte ausgegeben, die über die jeweilige Schule (Sekretariat) mit dem dort erhältlichen Vordruck direkt beim Verkehrsträger zu beantragen ist.

Für nicht unverzüglich zurückgegebene Fahrkarten entstehen dem Landkreis vermeidbare Kosten, die durch die Antragsteller zu ersetzen sind. Die Schüler-Abo-Karte ist unverzüglich über die Schulleitung, die das Rückgabedatum vermerkt, der Kreisverwaltung zurückzugeben, wenn sie wegen Umzug, Schulwechsel, Wechsel des Verkehrsmittels usw. nicht mehr in Anspruch genommen wird.

Soweit die Schüler-Abo-Karte nicht oder verspätet zurückgegeben wird, müssen wir den vom Verkehrsträger berechneten Fahrpreis in Rechnung stellen.

Haben Sie weitere Fragen bezüglich der Schülerbeförderung?

Für Auskünfte stehen Ihnen die Schulleitungen oder die Kreisverwaltung Mainz-Bingen, Abteilung Schulen und Gebäudemanagement, Georg-Rückert-Str. 11, 55218 Ingelheim am Rhein, Tel.: 06132/787-2230, -2231, oder 2232 gerne zur Verfügung.